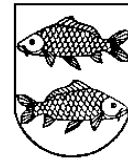


Ergänzungen Baureglement Fischingen



Stand: 01.05.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 6 Zonen des Baugebietes
Art. 14^{bis} Kurparkzone Kp
Art. 18^{bis} Zone für Pferdesport/Driving Range P/D, Bauten und Anlagen
Art. 18^{ter} Zone für Driving Range DR, Anlagen
Art. 23a Abbau- und Deponiezone (AD)
-

Art. 6 Zonen des Baugebietes

- Kp Kurparkzone
P/D Zone für Pferdesport/Driving Range, Bauten und Anlagen
DR Zone für Driving Range, Anlagen
-

Art. 14^{bis} Kurparkzone Kp

- 1 Die Kurparkzone Kp dient der Erhaltung, Pflege und Erneuerung des bestehenden Kurparks als Bestandteil des Kurbetriebes. Er erfüllt eine wichtige Funktion der Erholung.
- 2 Zulässig sind Anlagen, welche den Kuraufenthalt unterstützen wie Wassereinrichtungen, Aufenthaltsbereiche, Kunstelemente und dergleichen. Dabei ist der Baumbestand zu schonen, Hochbauten sind nicht gestattet.

Öffentliche Auflage vom 09. Mai bis 30. Mai 2011

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2011

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Willy Nägeli

sig. Martina Stäheli

Kantonale Genehmigung, Entscheid DBU Nr. 70 vom 19. Oktober 2011

Tabelle der Höchst- und Mindestmasse

ZONE	P/D Zone für Pferdesport/Driving Range Bauten und Anlagen
BauR Art.	18 ^{bis}
Ausnutzungsziffer max.	-
Gebäudehöhe max.	7,50
Firsthöhe max.	12,00
Kleiner Grenzabstand min.	4,00
Grosser Grenzabstand min.	4,00
Gebäuelänge max.	50,00
Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV (1)	III

Art. 18^{bis} Zone für Pferdesport/Driving Range P/D, Bauten und Anlagen

- 1 Zulässig sind Bauten und Anlagen für Pferdesport und Driving Range: Pferdeställe, Reithallen, Reitbahnen, und Trainingsplätze für Reiter und Golf-Abschlag, sowie dazu gehörende Nebenanlagen. Betriebsunabhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet.
- 2 Alle Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Details werden im Gestaltungsplan geregelt.

Art. 18^{ter} Zone für Driving Range DR, Anlagen

- 1 Zulässig sind Anlagen für Driving Range, wie Greens, Trainingsplätze für Golf-Abschlag, Ballfangnetze, unversiegelte Parkplätze im Bereich der Bauzone, etc.
- 2 Alle Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Details werden im Gestaltungsplan geregelt.

Öffentliche Auflage vom 20. März bis 9. April 2008

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2008

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bernhard Kohler

sig. Sibylle Jufer

Kantonale Genehmigung, Entscheid DBU Nr. 90 vom 23.10.2008

Art. 23^{bis} Abbau- und Deponiezone (AD)

- 1 Die Abbau- und Deponiezonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art und für die Ablagerung von Abfällen dienen.
- 2 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials oder für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau oder beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.
- 3 Abbau- und Deponiegebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen, aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.
- 4 Hat die Abbau- und Deponiezone ihren Zweck erfüllt, ist das Gebiet einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

Öffentliche Auflage vom 4. August bis 23. August 2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2017

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Willy Nägeli

sig. Hedwig Schick

Kantonale Genehmigung, Entscheid DBU Nr. 22 vom 11.04.2018

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per 01.05.2018
